

Emotion in der Textsorte Testament? Eine korpusgestützte Untersuchung

Die Textsorte Testament wird nicht unbedingt mit dem Faktor Emotionalität in Verbindung gebracht und das, obwohl es sich bei dem sie bedingenden Gegenstand um ein für Erblasser wie für Nachkommen meist überaus gefühlsbeladenes Thema handelt. Die hierfür produzierten Texte stellen in erster Linie Rechtsdokumente dar, deren wichtigster Aspekt die Herstellung von Rechtsgültigkeit ist. In welchem Maße sich dennoch Emotionen in den Texten finden lassen, wird anhand eines Korpus fürstlicher Testamente aus dem 16. und 17. Jh. überprüft.

Schlüsselwörter: Sprache, Emotion, Fürstentestament, Konfessionelles Zeitalter

Emotion in the Text Type Testament? A Corpus-Supported Examination

The text type testament is not necessarily associated with the factor emotionality, even though the subject it is based on is highly emotionally charged for testators and descendants alike. The texts produced for this purpose are primarily legal documents. Their most important issue is the creation of legal validity. The extent to which emotions can be found in the texts is examined on the basis of a corpus of count testaments from the 16th and 17th century.

Keywords: Language, Emotion, Count Testaments, Confessional Age

Author: Tim Krokowski, University of Bonn, Am Hof 1d, 53113 Bonn, Germany, e-mail: krokowski@uni-bonn.de

Received: 30.11.2019

Accepted: 27.2.2020

1. Einleitung

Überblickt man die historische Forschung zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenten, so finden sich in erster Linie Informationen zur sozialen Schichtung der Erblasser bzw. -empfänger, zum Geschlechterverhältnis, zu Begräbnisanordnungen sowie zu den Erbschaften selbst (vgl. exemplarisch Eßmann 2005 oder Weglage 2011). Im Zentrum des Interesses stehen dabei häufig die vielfältigen Stiftungen, die für das Seelenheil getätigt werden konnten. Auf den Faktor „Emotionalität“ wird, wenn überhaupt, nur am Rande eingegangen. So bemerkt Ahasver von Brandt in seinem wegweisenden Überblicksartikel über mittelalterliche Bürgertestamente: „Jedenfalls kann man unmöglich die zahllosen und oft recht innigen Äußerungen der Zuneigung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern usw. in den Testamenten nur als leere Förmlichkeiten ansehen“ (Brandt 1973: 27). Konkrete Beispiele für solche Äußerungen bleibt von Brandt aber schuldig.

Beim Blick auf linguistische Studien zum Thema ist zunächst die große Heterogenität der Untersuchungsansätze und -schwerpunkte zu konstatieren: So geht bspw. Norbert Nagel im Jahre 1999 in einer Betrachtung norddeutscher Bürgertestamente vorrangig auf den Schreibsprachenwechsel Latein zu Mittelniederdeutsch ein (vgl. Nagel 1999). Libuše Spáčilová fokussiert im Jahre 2000 anhand von Olmützer Bürgertestamenten hauptsächlich auf die Frage nach Charakteristika der Textsorte **Testament** und beschreibt diese aufgrund textstruktureller Merkmale (vgl. Spáčilová 2000). In weiteren Arbeiten stehen bei ihr namenkundliche und phraseologische Aspekte im Vordergrund (vgl. Spáčilová 1998, 1999, 2004). Jana Martinák zielt in ihrer 2009 erschienenen Untersuchung von Iglauer Bürgertestamenten auf textlinguistische, syntaktische und lexikalische Aspekte ab (vgl. Martinák 2009). Auch in diesen Untersuchungen spielt der Faktor Emotionalität allenfalls eine Nebenrolle.

Eine Ausnahme stellt ein Aufsatz von Sławomira Kaleta-Wojtasik zu „Formelle[m] und Persönliche[m] in deutschsprachigen Testamenten der Krakauer Bürger aus dem 15.–16. Jahrhundert“ dar. Dort heißt es: „Obwohl das Testament einen juristischen Charakter hat, ist er [sic] im Vergleich mit anderen Rechtstexten oder Ratsprotokollen eher den alltagsnahen und persönlich geprägten Texten zuzuordnen“ (Kaleta-Wojtasik 2016: 55). Die Quellen weisen zwar, so Kaleta-Wojtasik, „aus offensichtlichen Gründen einen sehr formelhaften Charakter auf [...]“, dennoch lassen sich „zwischen den Zeilen auch Gefühle des Testators ablesen: Autoren der Testamente haben echtes Mitleid mit armen und kranken Leuten. Johannes Briges [...] will insgesamt fünf Spitale für Aussätzige unterstützen. Man versucht auch, Schülern aus armen Familien mit Geldspenden zu helfen“ (ebd.: 61). Zwar ist dieser Befund sicher noch kritisch zu prüfen, allein schon wegen der bloßen Zahl solcher in spätmittelalterlichen Testamenten erscheinenden Stiftungen und vor allem wegen ihrer Hauptfunktion, nämlich für das **eigene** Seelenheil vorzusorgen. Trotzdem stellt Kaleta-Wojtasik im Titel ihres Aufsatzes die für das Thema „Sprache und Emotion“ wichtige Frage, indem sie das Persönliche mit dem Formellen kontrastiert. Damit wird nicht behauptet, dass Formelhaftes völlig der Emotion entbehrt. Es ist aber kaum möglich, zuverlässig zu beurteilen, wieviel davon bloß topisch und wieviel davon mit Blick auf den Faktor Emotionalität wirklich aussagekräftig ist.

Im Folgenden wird auf Grundlage der einschlägigen Forschungsliteratur kurz der Zusammenhang von Sprache und Emotion beleuchtet. Anhand von fürstlichen Testamenten des 16. und 17. Jh. werden dann Textpassagen vorgestellt, in denen Emotionen vermutet werden können. Anschließend wird geprüft, in welchen Fällen es sich nur um Formelhaftigkeiten handelt und an welchen Stellen es Ausreißer gibt, die uns möglicherweise mehr über Emotionalität verraten.

2. Zum Zusammenhang von Sprache und Emotion

Zunächst kann an dieser Stelle mit Norbert Fries (2000: 61) auf die Tatsache hingewiesen werden, dass „das Sprechen über Gefühle [...] etwas anderes [ist] als sie zu empfinden oder auszudrücken“ Nichtsdestotrotz stellt bereits die Bezeichnung von

Emotionen z. B. in dem Satz *Ich habe Angst* (Schwarz-Friesel 2013: 146) eine Aussage über den emotiven Zustand eines Sprechers / einer Sprecherin dar. Die sprachliche Realisierung von Basisemotionen wie Liebe, Glück, Trauer, Angst, Wut oder Hass kann dabei einerseits durch „affektive Substantive (*Scheusal, Ekel, Goldschatz, Mistkerl, Liebling*), affektive Adjektive (*lieb, goldig, süß* etc.) und affektive Verben (*sich freuen, ärgern, ekeln* [...])“ (ebd.) erfolgen. Andererseits werden häufig Konzeptualisierungen genutzt, um Gefühle auszudrücken. Monika Schwarz-Friesel (2013: 194) weist bspw. auf die Korrelation „der konzeptuellen Farbkategorie DUNKLE FARBE bzw. SCHWARZ mit negativen Gefühlen“ bzw. der „Konzepte LICHT und HELBIGKEIT / HELLE FARBE bei positiven Gefühlen“ hin. Auch räumliche Konzeptualisierungen, in denen HÖHE mit positiven, TIEFE mit negativen Empfindungen korreliert wird, werden als bedeutsam genannt (vgl. ebd.: 195). In funktionaler Hinsicht können, wie Fries (2000: 105–108) mit Blick auf Interjektionen ausführt, zwei Klassen von Gefühlsäußerungen unterschieden werden, nämlich expressive, dem Ausdruck von Emotionen dienende, und appellative, zur Beeinflussung einer Hörerin / eines Hörers gedachte.

3. Untersuchung von Emotionalität in fürstlichen Testamenten

Gegenstand der folgenden Betrachtung sind zwölf Fürstentestamente aus der Kurpfalz, Bayern und Pfalz-Neuburg des sogenannten Konfessionellen Zeitalters (1555–1648), die bis auf eine Ausnahme im Geheimen Hausarchiv (GHA) in München aufbewahrt werden.¹

Nr.	Fürst	Territorium	Datum der Besiegelung	Aufbewahrungsort	Anzahl Wörter
1	Ottheinrich	Kurpfalz	unbesiegelt, erstellt 1558–1559	GHA, Hausurkunde Nr. 3007	17.250
2	Friedrich III.	Kurpfalz	23.9.1575	GHA, Hausurkunde Nr. 3028a	20.522
3	Ludwig VI.	Kurpfalz	5.12.1580	GHA, Hausurkunde Nr. 3058	13.590
4	Friedrich IV.	Kurpfalz	6.12.1602 (jul.)	GHA, Hausurkunde Nr. 3102	5.352
5	Friedrich V.	Kurpfalz	10.10.1614 (jul.)	GHA, Hausurkunde Nr. 3168	4.334
6	Albrecht V.	Bayern	11.4.1578	GHA, Hausurkunde Nr. 1253	5.845
7	Wilhelm V.	Bayern	15.10.1597 (greg.)	GHA, Hausurkunde Nr. 1429	9.360

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Korpuszusammenstellung und der Quellen wird in Krokowski (demn.) gegeben.

Nr.	Fürst	Territorium	Datum der Besiegelung	Aufbewahrungsort	Anzahl Wörter
8	Maximilian I.	Bayern	16.2.1641 (greg.)	GHA, Hausurkunde Nr. 1598	11.700
9	Ottheinrich	Pfalz-Neuburg	10.8.1556	Stadtarchiv Lauingen, Urkunde Nr. 1044	2.944
10	Wolfgang	Pfalz-Neuburg	18.8.1568	GHA, Hausurkunde Nr. 4019	21.068
11	Philipp Ludwig	Pfalz-Neuburg	12.12.1592 (jul.)	GHA, Hausurkunde Nr. 4109	21.934
12	Wolfgang Wilhelm	Pfalz-Neuburg	8.8.1616 (greg.)	GHA, Hausurkunde Nr. 4168	4.186

Tab. 1. Die Testamente der Untersuchung

Bei dem die Testamente bedingenden Ereignis, dem Tod, handelt es sich um ein überaus gefühlsbeladenes Thema, das in den letztwilligen Verfügungen auch angesprochen wird. So führt bspw. der Pfälzer Kurfürst Ottheinrich in seinem 1558–1559 erstellten Testament aus, er habe *[e]rnt: | lichen betrachtet, Auch zu gemuet vnd hertzen gefuert [...], die sterblichait menschlicher | natur, das wir alle dem tod vnderworffen, vnd also in disem zeitlichen vnd zergengcklich: | en leben, nichts gewisers ist, dann der vnentpflichlich tod, einem yeden menschen, so von | Adam her in dise welt geborn, von Gott vnd naturlicher geburt auferlegt, Aber nichts | vngewisers ist, dann das vnabtreiblich ziel vnd stund des tods* (Ottheinrich 1558–1559: 1, hier und im Folgenden jew. eigene Transkription des Originals, vgl. ausführlich Krokowski demn.).

Bei Friedrich V., ebenfalls Pfälzer Kurfürst, heißt es: *Nachdem wir vf | reifflichs Christlichs nachdencken Zu gemüth geführet, daß alle menschen, | weiß alters vnd standts auch sie seyen, der sterblichkeit vnderworffen, | vnd nit wenniger der Jenigen, so in blühender Jugent sich befinden, | alß der alten betagten Leben vnbestendig, vnd in des Allmächtigen | handt vnd willen, doch die stundt vnd Zeit, wie lang daßelb wehren | solle, den menschen verborgen* (Friedrich V. 1614: 1).

Maximilian I. von Bayern führt im Jahre 1641 aus: *Nachdem | Wir durch sonderbare genad Gottes, nunmehr ein Zimbliches alter erraicht, vnnd darneben | Oftermahl Zu gemüeth gefasst vnnd betracht, die vnbestendig: vnd Zergengckhlichkeit deß | Menschlichen lebens vnnd wesens, desßwegen ein ieder Mensch, deme der Todt Zwar gewis, vnnd | von Gott aufgesetzt, aber die stundt gantz vngewiß vnd verborgen ist dem Euangelischen spruch | vnnd Rhat nach, alle stundt, ia augenblicklich, Zu dem Todt bereit vnnd gefasst sein solle* (Maximilian I. 1641: 1).

Bereits anhand dieser kurzen Ausschnitte wird die Ähnlichkeit der Motive deutlich. Sie gehen zurück auf antikes Gedankengut: So wurden bereits im 4. Jh. letztwillige Verfügungen „*cogitans casus fragilitatis humane*“ (Nonn 1972: 19) niedergelegt und schon

im 8. Jh. ist bei Beda Venerabilis (672–735) die Formel „Eo quod certius sibi exitus, sed incerta eiusdem exitus esset hora futura“ (Kuratorium Singer 2001: 347) zu finden, die insbesondere in der Version von Anselm von Canterbury (1033–1109) – „Nihil certius morte, nihil hora mortis incertius“ (ebd.) – weite Verbreitung erfuhr. Die antiken Topoi wurden dann, so hebt Heinrich Fichtenau hervor, im Laufe des Mittelalters ‚christianisiert‘, indem „die Erzählung von Adam und dem Sündenfall [...] eindrang“ (Fichtenau 1957: 148), wie z. B. im ersten Beispiel bei Ottheinrich zu sehen ist.

Tatsächlich handelt es sich – und diese Aussage kann in hoher Allgemeingültigkeit für mittelalterliche und frühneuzeitliche Testamente getroffen werden – bei den Vergänglichkeitsüberlegungen fast ausschließlich um Varianten der genannten antiken Motive. Die Aussagekraft hinsichtlich der emotionalen Einstellung des Einzelnen zum Tod muss deshalb als überaus gering eingeschätzt werden. Allerdings ist zu ergänzen, dass, so wie laut Carola Fey die „Sepulkralkultur bis heute als auffallend traditionsgeprägter Bereich gesellschaftlicher Existenz gekennzeichnet ist“ (Fey 2003: 82), auch das Reden oder Schreiben über den Tod häufig aus über lange Zeit tradierten, oft formelhaften Versuchen besteht, etwas eigentlich Unsagbares zu sagen. Der Tod nämlich kann als „ein Konzept für etwas im menschlichen Leben Unerfahrbares [gelten], das Wort Tod hat daher keine Extension, keine Referenz für uns, da es sich auf etwas außerhalb unserer erfahrbaren Welt bezieht“ (Schwarz-Friesel 2013: 253). Entsprechend stehen die „persönliche [...] Trauer, de[r] individuelle [...] Schmerz“ (ebd.: 281) in bemerkenswertem Kontrast zur hierüber stattfindenden Kommunikation.

Als weiterer Bereich, in dem angesichts der einleitend genannten Aussage von Brandts Emotionen zu erwarten sein könnten, ist der Bereich der Verwandtschaft zu prüfen. Hierzu kommen in fürstlichen Testamenten die als Haupterben eingesetzten Söhne sowie die Gemahlinnen in Betracht. In Bezug auf Letztere finden sich Attribuierungen wie *unsere geliebte Gemahlin* bzw. *unsere freundliche geliebte Gemahlin*, auch *herzgeliebte* oder *herzliebste Gemahlin* tritt des Öfteren auf. Zwar erscheint bei Wolfgang und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg auch je einmal *herzallerliebste Gemahlin* (vgl. Wolfgang 1568: 8 und Philipp Ludwig 1592: 8), doch sind alle diese Formen für die Beurteilung von Emotionalität nur mäßig belastbar, da sie doch allzu standardisiert in den Texten dieser Zeit vorkommen.

Aussagekräftiger scheinen diejenigen Passagen zu sein, in denen der testierende Fürst vom kanzeleisprachigen Formalismus abweicht und „ins Erzählen“ kommt. So führt Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz aus, er habe erwogen, | *daß gemelte vnser geliepte Gemahelin vnß Zeit vnser wehrenden Ehestandts, Je= | derZeitt alle eheliche lieb vndt trew ertzeigtt, vnß viel liebe kinder, deren eines= | theils widerumb In Gott seliglichen verstorben, mit schmerzen auff dise welt gebracht, | auch sonsten alß vnser getrewe geliepte Gemahelin, allerhandt liebs vnd leidts | mit vnß, In wherendem vnserm Ehestandt mit geduldt ertragen* (Ludwig VI. 1580: 16). Die einzelnen Bestandteile sind zwar auch

hier nicht frei von Formelhaftigkeit, z. B. *lieb vndt trew* oder *liebs vnd leidts*, es zeigt sich in dem Passus aber eine gefühlsmäßige Einstellung, die über floskelhafte Bekundungen hinausgeht. Fälle wie dieser sind allerdings recht selten. Im vorliegenden Korpus gibt es nur vier vergleichbare Textstellen (vgl. Friedrich IV. 1602: 5, Albrecht V. 1578: 5, Philipp Ludwig 1592: 47 und Wolfgang Wilhelm 1616: 8).

Die Söhne werden auf ähnliche Weise attribuiert wie die Gemahlinnen. Persönlichere, mit der gezeigten vergleichbare Passagen finden sich nicht. Dass dem nicht zwangsläufig so sein muss, belegt ein Blick auf die Textsortenvariante der sogenannten **Politischen Testamente**. Bei diesen handelte es sich um Anleitungen zu einer guten Regierung, die der regierende Fürst in wesentlich freierer Form für seinen Nachfolger abfassen ließ oder selbst abfasste. So leitet Friedrich Wilhelm von Brandenburg seine Instruktion aus dem Jahre 1667 mit folgenden Worten ein: „Die Vatterliche liebe So Ich als ein Vatter kegen seinen Sohn, vndt zukunfftigen Successoren trage, hatt mich verursacht, Ihme einige auß langer erfahrungheitt nutzliche vnerrichtungen zu hinterlassen“ (Dietrich 1986: 179). Ludwig VI. legt 1582 seinem achtjährigen Sohn auf: „Halt was du Zusagst, vnnd ob dir Leib vnnd guet darauf giengng, denn Wann du leugst, im Schimpff oder Ernntst, so bistu ein Teuffels Khindt, der ist ein Vatter der lügen“ (Stammbuch Friedrichs IV.: 9^v).

Unterschiede zeigen sich hier nicht nur in gefühlsbekundenden Wendungen wie *Liebe für jm. tragen* oder in der für die Zeit wüsten Androhung, durch Lügen zu einem *Teufelskind* zu werden, sondern auch hinsichtlich der verwendeten Personaldeiktika. Friedrich Wilhelm verzichtet, wie zu sehen, auf die fürstliche *Wir*-Form zugunsten der 1. Person Singular, Ludwig VI. wählt sogar die direkte Ansprache des Sohnes, wodurch jeweils eine größere Nähe zum Adressaten hergestellt wird. Für beide Vorgehensweisen lässt sich in fürstlichen Testamenten kein einziges Beispiel finden. Die Produzenten sprechen dort ausschließlich im Pluralis Majestatis von sich, die Söhne werden im Wesentlichen als Rechtspartei behandelt und stets in der 3. Person adressiert.

Als dritter Bereich soll die Domäne des Glaubens betrachtet werden. Dafür wird ein Passus untersucht, mit dem die testierenden Fürsten die Nachfolgenden zur Beibehaltung und Verteidigung des konfessionellen Status quo zu verpflichten suchten. Solche sogenannten **Glaubensverpflichtungen** erscheinen in zahlreichen Fürstentestamenten der Frühen Neuzeit (vgl. Krokowski 2016).

Als standardisiert und damit nur wenig aussagekräftig müssen hier Abschnitte gelten, die an mittelalterlichen Poen-Formeln orientiert sind. Wenn etwa Ottheinrich schreibt: *Als lieb Jnen ist | Gottes schweren Zorn vnd vngnad, Auch ewige vnd zeitliche straffen zuuermeiden, | vnd Jrer selbs vnd aller nachkomenden ewige wolfart zubefurdern* (Ottheinrich 1558–1559: 7), dann ist zumindest der erste Teil schon seit über 100 Jahren fester Bestandteil der deutschsprachigen Kanzleischriftlichkeit. So heißt es z. B. in einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. (1415–1493) aus dem Jahre 1455: *als lieb in sey*

vnser swere vngnade vnd die pene [...] zů uermeyden (Rübsamen 1991: 120). Freilich ist bei Ottheinrich, dem Gegenstand der Glaubensverpflichtung entsprechend, mit *Gott* eine weit gewichtigere Sanktionierungsgröße gesetzt. Als formelhaft zu werten sind ebenfalls Textstellen wie der Hinweis von Wolfgang von Pfalz-Neuburg, dass *ein Yder vor Gottes anngesicht am Jungsten tag [...] Redt | vnnd anntwortt Zugeben schuldig Vnnd Pflichtig sein wirdett* (Wolfgang 1568: 13). Wie auch bei Ottheinrich zu sehen, erstreckt sich das Spektrum potentiell emotional bedeutsamer Passagen zwischen den Polen Unnade und Strafe auf der einen Seite und Wohlfahrt und Heil auf der anderen. Auf abstrakterer Ebene kann hier in diesem Kontext auch von Drohungen und Versprechen gesprochen werden.

Letztere finden sich bspw. bei Friedrich III. und Ludwig VI., die von ihrer eigenen Heilsgewissheit ausgehend auf das durch die Beibehaltung des Glaubens zu erlangende Heil fokussieren: *Wie wir nhun, mit tertzberurter | vnserer Christlichen bekhantnus gedencken seelig Zuwerden, | vnnd mitt fröhlichem Angesicht, vor dem Richterstul Christi, Zuer= | scheinen*, es folgt die eigentliche Aufforderung, dem Glauben treuzubleiben, um damit *wie wir mit | hertzen wünschen, mit vnns, der ewigen seeligkeit theilhaftig [zu] wer= | den* (Friedrich III. 1575: 20 f.; textuell ähnlich Ludwig VI. 1580: 6 f.). Als emotional bedeutsam können hier die Äußerungen des *fröhlichen Angesichts* bzw. des *Herzenswunsches* eingeschätzt werden. Gestützt wird diese ja durchaus nicht unter den normalen Bedingungen eines Versprechens gegebene Zusage jeweils durch den Hinweis auf die Verheißung Christi und diese belegende Bibelzitate.

Drohungen finden sich z. B. bei Albrecht V. und Wilhelm V. von Bayern. Sollten die Söhne *sament oder sonnder diser vnser vätter= | lichen guethertzigen warnung* [gemeint ist die Aufforderung zur Beibehaltung des Glaubens, T. K.] *vergessen, sich die Wellt vnnd den | Teüfl betriegen lassen [...], das Gott genediglich verhüette, den | oder dieselben vnnsere Sön, verfluechen, Verdammen vnnd verbannen | Wir, als vngehorsame Miszratne Khinder in den Abgrundt der Hellen | hinab, vnnd in Eewigs verderben, Ja wir wunschen dem oder denselben den | Zorn vnnd die vngnad Gottes, wie dann die Secten one das kain anndern gwin | oder lon dauon tragen, Vnnd welln sambt allen vnnsern frommen Vorelltern | rach in Jenner wellt vber Sy schreyen, dauon sy hie vnnd dort alles vn hail Zu= | gwartten haben sollen* (Albrecht V. 1578: 11 f.; textuell ähnlich Wilhelm V. 1597: 14). Diese weit über eine übliche Poen-Formel hinausgehende Drohung fällt, so Albrecht V. und Wilhelm V., nicht aus Misstrauen gegenüber den Söhnen *so scharpf vnd | ernstlich* (ebd.) aus, *sonn= | der weil wir wissen, Das nach vnnsern absterben Jnen vnnsern Sönen, von | merley ortten, starckhe vnaufhörliche tentationes Zuesteen werden, damit | Sy sich desst besser fursehen, denen bösen ansuechungen kain gehör geben, vnd | Gott desst vleissiger vmb sein gnad vnnd den Geist der stanndhafftigkait bit= | ten vnnd anrueffen, Dann der böß Vheindt feüert nit, Er geet herumb wie | ain Brüllennder Lew, vnnd sihet, wen er verschlickhen vnnd in seine strickh | bringen mög* (ebd.).

Anhand dieser Drohungen und Versprechen wird nicht nur der Stellenwert des Glaubens im 16. und 17. Jh. deutlich, es zeigt sich auch relativ klar die starke gefühlsmäßige Involviertheit der testierenden Fürsten, wenn es darum geht, die für wahr erkannte oder besser: die jeweils einzige für wahr erkannte Konfession zu verteidigen.

4. Fazit

In einer frühen Arbeit zu fürstlichen Testamenten bescheinigte Fritz Hartung den letztwilligen Verfügungen eine hohe „Einheitlichkeit der äußeren Form“ (Hartung 1912: 268) und dadurch einen erheblichen Mangel an Individualität: „Ja wenn nicht der Testator und die Zeugen mit vollen Namen und Titeln genannt oder die auf die einzelnen Söhne entfallenden Gebietsteile ausdrücklich bezeichnet würden, könnte man oft zweifelhaft sein, auf welches Land denn eigentlich dies oder jenes Testament zu beziehen sei“ (ebd.: 267). Dass diese Aussage überzogen ist, konnte mit dem vorliegenden Beitrag anhand der individuell-emotionalen Färbung der Glaubensverpflichtungen und z. T. anhand der Ausführungen zur Verwandtschaft gezeigt werden. Dass Hartung dennoch auf ein wichtiges Charakteristikum frühneuzeitlicher Fürstentestamente hinweist, ist anhand der Betrachtung des „Redens über den Tod“ deutlich geworden. Tatsächlich dürfen die drei hier nur schlaglichtartig vorgestellten Bereiche nicht über die grundsätzlich sehr hohe Formelhaftigkeit der Textsorte hinwegtäuschen, die den Blick auf gefühlsmäßige Einstellungen in der Mehrzahl der Fälle verstellt.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Politisches Testament Ludwigs VI. von der Pfalz, 1582: Stammbuch Friedrichs IV., Cod. Pal. germ. 120, Bibliotheca Palatina. <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg120>. 26.10.2019.
- Testament Albrechts V. von Bayern, 11.4.1578: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 1253.
- Testament Friedrichs III. von der Pfalz, 23.9.1575: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 3028a.
- Testament Friedrichs IV. von der Pfalz, 6.12.1602: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 3102.
- Testament Friedrichs V. von der Pfalz, 10.10.1614: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 3168.
- Testament Ludwigs VI. von der Pfalz, 5.12.1580: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 3058.
- Testament Maximilians I. von Bayern, 16.2.1641: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 1598.
- Testament Ottheinrichs von der Pfalz, unbesiegelt: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 3007.
- Testament Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg, 10.8.1556: Stadtarchiv Lauingen (Donau), Urkunde Nr. 1044.

- Testament Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg, 12.12.1592: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 4109.
- Testament Wilhelms V. von Bayern, 15.10.1597: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 1429.
- Testament Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg, 8.8.1616: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 4168.
- Testament Wolfgangs von Pfalz-Neuburg, 18.8.1568: Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde Nr. 4019.

Forschungsliteratur

- BRANDT, Ahasver von. *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, 3. Abhandlung). Heidelberg: Carl Winter, 1973. Print.
- DIETRICH, Richard. *Die politischen Testamente der Hohenzollern* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Band 20). Köln, Wien: Böhlau, 1986. Print.
- ESSMANN, August Wilhelm. *Vom Eigennutz zum Gemeinnutz. Gemeinde, fromme und milde Legate von Lübecker und Kölner Bürgern des 17. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente*. Hamburg: E-Dissertationen, 2005. <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2006/2874/>. 26.10.2019.
- FEY, Carola. „Spätmittelalterliche Adelsbegräbnisse im Zeichen von Individualisierung und Institutionalisierung“. *Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft* (Formen der Erinnerung, Band 17). Hrsg. Werner Rösener. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003, 81–105. Print.
- FICHTENAU, Heinrich. *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband XVIII). Graz, Köln: Böhlau, 1957. Print.
- FRIES, Norbert. *Sprache und Emotionen. Ausführungen zum besseren Verständnis. Anregungen zum Nachdenken* (Mensch & Wissen, Band 35). Bergisch Gladbach: Lübbe, 2000. Print.
- HARTUNG, Fritz. „Der deutsche Territorialstaat des XVI. und XVII. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten“. *Deutsche Geschichtsblätter* 13 (1912): 265–284. Print.
- KALETA-WOJTASIK, Sławomira. „Formelles und Persönliches in deutschsprachigen Testamenten der Krakauer Bürger aus dem 15.–16. Jahrhundert“. *Kanzlei und Sprachkultur. Beiträge der 8. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Dresden 3. bis 5. September 2015* (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Band 9). Hrsg. Rainer Hünecke und Sandra Aehnelt. Wien: Praesens, 2016, 49–62. Print.
- KROKOWSKI, Tim. „Fürstentestamente des Konfessionellen Zeitalters: Die Verpflichtung auf den ‚rechten‘ Glauben“. *Linguistische Pragmatik in historischen Bezügen* (Lingua Historica Germanica. Studien und Quellen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Band 9). Hrsg. Peter Ernst und Martina Werner. Berlin, Boston: De Gruyter, 2016, 85–95. Print.
- KROKOWSKI, Tim. *Sprache und Konfession in Fürstentestamenten des Konfessionellen Zeitalters (1555–1648)*. Dissertation. Westfälische Wilhelms-Universität Münster, demn.
- KURATORIUM SINGER DER SCHWEIZERISCHEN AKADEMIE DER GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN (Hrsg.). *Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanischen-germanischen Mittelalters*. Band 11: Sommer – Tröster. Berlin, New York: De Gruyter, 2001. Print.

- MARTINÁK, Jana. *Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte – historiolinguistische Analyse* (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 14). Wien: Praesens, 2009. Print.
- NAGEL, Norbert. „Zur Überlieferung volkssprachiger Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts aus dem Norden des deutschen Sprachraums unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Lübeck“. *Niederdeutsche Wörter. Festgabe für Gunter Müller zum 60. Geburtstag am 25. November 1999* (zugleich: Niederdeutsches Wort, Band 39). Hrsg. Robert Damme und Hans Taubken. Münster: Aschendorff, 1999, 179–227. Print.
- NONN, Ulrich. *Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich* (Archiv für Diplomatik, Band 18). Köln, Wien: Böhlau, 1972. Print.
- RÜBSAMEN, Dieter. „Buße und Strafe. Zu den Pönformeln spätmittelalterlicher Königsurkunden, besonders unter Friedrich III.“. *Ex Ipsis Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann*. Hrsg. Klaus Herbers, Hans-Henning Kortüm und Carlo Servatius. Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1991, 117–133. Print.
- SCHWARZ-FRIESEL, Monika. *Sprache und Emotion*. 2. Aufl. Tübingen: UTB, 2013. Print.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. „Ausgewählte Phraseologismen in den Textsorten Testament und Ehevertrag im Olmützer Kodex Wenzels von Iglau aus den Jahren 1430–1492“. *brücken. Germanistisches Jahrbuch Tschechien – Slowakei* Neue Folge 11 (2004): 7–23. Print.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. „Die Namen der Erblasser in den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert“. *brücken. Germanistisches Jahrbuch Tschechien – Slowakei* Neue Folge 6 (1998): 217–230. Print.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. „Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke in den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühneuhochdeutschen in Olmütz“. *Germanistica Pragensia* 14 (1999): 131–140. Print.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566* (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 9). Wien: Praesens, 2000. Print.
- WEGGLAGE, Silke. *Menschen und Vermächtnisse. Untersuchungen zu den Braunschweiger Bürgertestamenten des 14. Jahrhunderts (1289–1390)* (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, Band 27). Hamburg: Kovač, 2011. Print.

ZITIERNACHWEIS:

- KROKOWSKI, Tim. „Emotion in der Textsorte Testament? Eine korpusgestützte Untersuchung“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 17, 2020 (I): 151–160. DOI: <https://doi.org/10.23817/lingtreff.17-12>